

Grundlagen für die Kooperation mit Grundschulen aus Sicht des Förderzentrums Helene-Dieckmann-Schule, Altenholz

Wir berufen uns auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht). **(SchulG § 5, Abs. 2)**
- Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. **(SchulG § 45, Abs. 1)**
- Die Schul- und Unterrichtsgestaltung der Förderzentren orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Entwicklung. **(SoFVO § 1, Abs. 1)**
- Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird, ... **(SoFVO § 1, Abs. 2)**
- Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemein bildenden Schulen, insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase. Den Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. **(SoFVO § 1, Abs. 3)**
- Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt. **(GrVO § 5)**
- Der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung gilt für alle Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden und bildet den verbindlichen Rahmen für die sonderpädagogische Förderung. **(Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, Seite 2)**

Voraussetzungen für das Gelingen gemeinsamen Unterrichts

Pädagogisch

- Das Team ist für alle Schülerinnen und Schüler zuständig.
- Heterogene Lerngruppen bilden (der Anteil der zu fördernden Kinder sollte ein Drittel nicht überschreiten).
- Gemeinsamer Unterricht findet in der Regel im Klassenraum statt.
- Zusätzliche Räume können von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden.
- Gemeinsamer Unterricht ist durch Öffnung, Individualisierung, innere Differenzierung und Teamteaching gekennzeichnet (SchulG § 1, Satz 2)
- an Leitthemen und Handlungsfeldern orientierter Unterricht
- gemeinsame Unterrichtsplanung, Durchführung und Reflexion
- Einbeziehung des Förderzentrums bei der Konzeptentwicklung (Eingangsphase, Förderkonzept)
- Einbeziehung des Förderzentrums bei der Eingangsdiagnostik

Personell

- klare Aufgabenabsprache im Team (regelmäßige Treffen der beteiligten Lehrkräfte einer Klasse)
- Klassenlehrerprinzip hat Vorrang
- Viele gemeinsame Unterrichtsstunden eines Teams bieten optimale Möglichkeiten zur Arbeitsaufteilung
- Doppelbesetzung orientiert sich am Bedarf der jeweiligen Lerngruppe
- im Stundenplan verankerte Planungs- und Beratungsstunden für die Lehrkräfte des FöZ und der Grundschule
- Teampartner vertreten sich gegenseitig in der eigenen Klasse, Aufhebung der Doppelbesetzung nur im Ausnahmefall und nur nach Zustimmung durch das Team
- *Freistellung und Vertretung der Sonderschullehrkraft zur Beratung und sonderpädagogischen Diagnostik und zur Teilnahme an Förderzentrumstagen*
- Teilnahme an Klassenaktivitäten nach Absprache (Elternabende, Ausflüge, Schulfesten, Klassenfahrten, Projektwochen)
- Einbindung in den Aufsichtsplan nur bei Einsatz an einem Standort und nach individueller Absprache.
- Zeugniskonferenzteilnahme für Sonderschullehrer/in verpflichtend (SoFVO), sonstige Konferenzen nach Absprache
- gegenseitige rechtzeitige Informationspflicht über Termine und gemeinsame Aktivitäten
- gemeinsame Fortbildungen der Teampartner
- Toleranz und Offenheit für neue/andere Methoden der Teampartnerin/des Teampartners, die individuelle Förderung ermöglichen
- Integrationskonferenzen aller beteiligten Lehrkräfte einer Schule fest installieren
- Zeugnisse werden gemeinsam erstellt
- Lernlernpläne / präventive Förderpläne werden gemeinsam erstellt und geführt
- Die Verantwortung für sonderpädagogische Förderpläne liegt bei der / dem Sonderschullehrer/in
- Die Fachaufsicht für sonderpädagogische Förderung liegt bei der Schulleitung des Förderzentrums

Räumlich und sächlich

- Frühzeitige Stundenplanabstimmung
- Eigenes Fach / eigener Schrank / eigener Schlüssel / Sitzplatz im Lehrerzimmer
- Pro Klasse ein zusätzlicher bzw. abtrennbarer Raum zur Nutzung für alle Kinder
- Lehr- und Lernmittelauswahl in Absprache
- Zusätzlich benötigte Materialien stellt das Förderzentrum